

Zu Ltg.-619-1978

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 21. November 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, VI/4-A-21/7, vom 10. Oktober 1978, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Saatguterzeugung und -verwendung ist nur hinsichtlich solcher Sorten zulässig, die landeskulturellen Wert besitzen."

2. Im § 1 Abs.2 ist das Zitat "Pflanzenzuchtgesetz 1946" durch das Zitat "Pflanzenzuchtgesetz, BGBl.Nr.34/1947" zu ersetzen und das Zitat "Saatgutgesetz 1937" durch das Zitat "Saatgutgesetz 1937, BGBl.Nr. 236, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 114/1953 und BGBl.Nr. 195/1964".

3. § 3 hat zu lauten:

"§ 3

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gilt als zur Anerkennung befugte Stelle im Sinne des § 4 Abs.3 des

Saatgutgesetzes 1937 und des § 19 Abs.6 des Pflanzenzuchtgesetzes."

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen stellen sprachliche Klarstellungen und Zitatberichtigungen dar.

RABL
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann